

Prüfungsordnung (Master of Science)
für den Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie
an der Universität Hildesheim, Fachbereich IV,
Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hildesheim, Fachbereich IV Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, die folgende Prüfungsordnung zum Master of Science erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Science bildet die Erweiterung eines bestehenden berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten beruflichen Qualifikation im wissenschaftlichen Studium der Informationstechnologie. In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Informationstechnologie so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung zum Master of Science verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung zum Master of Science vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Science innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlpflichtbereich). Es ist in mindestens sieben Module gegliedert, deren Umfang bis 25 Semesterwochenstunden (SWS) beträgt. Zusammen mit weiteren Wahlpflichtveranstaltungen sollte der Studienumfang 65 Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten.
- (4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn dafür triftige Gründe nachgewiesen werden: § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereich gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Fachbereich kann den Prüfungsausschuss um ein sechstes Mitglied aus der beruflichen Praxis der Informationstechnologie erweitern. Dieses Mitglied hat nur beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss schreibt die Studieninhalte mit Zustimmung des Fachbereichs entsprechend den ständig fortschreitenden Entwicklungen der Informationstechnologie und den Anforderungen der beruflichen Praxis im Sinne von § 1 fort. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann durch Beschluss zu einzelnen Themen zugelassen werden, sofern § 43 NHG dies zulässt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 und für Anpassungen gemäß Absatz 3. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für den studienbegleitenden Teil der Prüfungen bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keine besondere Bestellung nach Satz 1.
- (2) Der Prüfling kann für die Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung die Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen des Prüflings soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

- (3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 4 Abs. 5 Sätzen 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs Informationstechnologie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung. Nach einer eingehenden Gleichwertigkeitsprüfung können ebenfalls Prüfungsleistungen anerkannt werden, die bei privaten oder beruflichen Bildungseinrichtungen erbracht wurden.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Kreditpunkte gemäß § 18 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden.
- (7) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Prüfung zum Master of Science anzurechnen sind keine Kreditpunkte vorliegen, werden die Leistungen entsprechend § 18 Abs. 5 mit Kreditpunkten versehen. Falls für Studienleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 4 auf die Prüfung zum Master of Science anzurechnen sind keine Noten vergeben wurde, können die Noten ggf. zugehöriger Prüfungsleistungen (z.B. Diplomvorprüfungen) als Noten für die Studienleistungen im Sinne von § 9 Abs. 1 anerkannt werden.

§ 7

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 19 Abs. 3 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung mit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines von ihr oder ihm benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und im Falle einer mündlichen Prüfung ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit oder der Abschlussarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (5) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich der Prüfling bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bediente, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung oder das betreffende Prüfungsfach ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Prüfungsleistungen in den für nicht bestanden erklärten Prüfungsteilen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschluss beschließen, dass das Studium als abschließend nicht bestanden zu werten ist.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegenden Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Sind an einer studienbegleitenden Prüfung mehr als ein Prüfender beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel

der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

- (3) Ist die Prüfung zum Master of Science bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
- (4) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte in einem Studienmodul die Höchstschranke gemäß § 22 Abs. 2, werden zur Berechnung der Durchschnittsnote die mit den besten Noten versehenen Kreditpunkte im Umfang der zulässigen Höchstschranke herangezogen. Entsprechendes gilt, wenn die Summe der Kreditpunkte gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 einhundert (100) Kreditpunkte übersteigt.
- (5) Die Gesamtnote lautet
- bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (6) Stellt die gemäß Absatz 3 mit "sehr gut" benotete Prüfung zum Master of Science eine überragende Leistung dar, ist durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auf die Gesamtnote "mit Auszeichnung" zu erkennen.

§ 10

Zeugnis und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Science ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Prüfung zum Master of Science nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 11

Zusatzprüfungen

- (1) Der Prüfling kann auf Antrag im Rahmen des Wahlpflichtbereichs und darüber hinaus Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Weiterbildungsstudiengangs Informationstechnologie angehören (Zusatzfächer) und an einem Fachbereich als Prüfungsfach anerkannt sind.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde Master of Science einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 15

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden und ggf. dem Beisitzenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls

überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. ein vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin bzw. dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfling ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil

Prüfung zum Master of Science

§ 16

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Master of Science besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen,
 2. den Prüfungen zu Seminaren und Praktika und
 3. der Abschlussarbeit mit Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind aus Lehrveranstaltungen der Studienmodule und des Wahlpflichtbereich zu erbringen.
 1. Informationstechnologie I
 2. Informationstechnologie II
 3. Informationstechnologie III
 4. Mathematische Methoden der Informationstechnologie
 5. Grundkurs Informatik
 6. Aufbaukurs Informatik
 7. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Die Inhalte der zu den Studienmodulen gehörenden Lehrveranstaltungen gibt Anlage 3 an.

- (3) Für den Erwerb des Grades Master of Science müssen mindestens einhundert (100) Kreditpunkte nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens fünfundsiebzig (75) Kreditpunkte und maximal neunzig (90) Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen aus den unter Absatz 2 genannten Studienmodule erbracht werden. Entsprechend dür-

fen zwischen zehn (10) und fünfundzwanzig (25) Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich geleistet werden. Bei der Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelne Studienmodule müssen die Beschränkungen gemäß

§ 22 eingehalten werden.

(4) Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung zählen als eine Einheit mit weiteren zwanzig (20) Kreditpunkten, falls die Benotung gemäß

§ 21 Abs. 8 mit „ausreichend“ (4,0) oder besser erfolgt.

(5) Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich können aus den Bereichen Informationsmanagement, Mathematik, Informatik, Informatik und Gesellschaft, Datenschutz und Sicherheit, Geschichte der Mathematik oder der Informatik, EDV-Recht (insbesondere Urheberrecht), Didaktik der Informatik, Computereinsatz im künstlerischen Bereich, Computerlinguistik, Simulation, Neuroinformatik und Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen zu diesem Bereich gehören.

(6) Studierende können beantragen, für den Wahlpflichtbereich auch Lehrveranstaltungen aus Bereichen zu wählen, die nicht in Absatz 5 aufgeführt sind. Der Prüfungsausschuss kann diesen Anträge stattgeben, wenn die Antragsteller sinnvoll begründen, mit welchen Studienabsichten sie die Lehrveranstaltungen besuchen möchten. Dabei hat der Prüfungsausschuss vorrangig die berufliche Verwendbarkeit der Inhalte im Bereich der Informationstechnologie zu prüfen. Der Prüfungsausschuss kann dem Antrag sowohl für den Einzelfall als auch generell stattgeben.

(7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistungen in einer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 17

Zulassung

(1) Zur Prüfung zum Master of Science kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem bildungswissenschaftlichen Studiengang besitzt oder bei der Zulassung zum Studium eine vergleichbare im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung nachgewiesen hat

oder

das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem sonstigen Studiengang besitzt und die Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS nachweisen kann,

3. an der Universität Hildesheim im Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie eingeschrieben ist und
4. die Abschlussprüfung eines wissenschaftlichen Studiengangs der Informationstechnologie, der Informatik, der Mathematik oder eines verwandten Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein Studiengang ein bildungswissenschaftlicher Studiengang im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 ist und welche Studiengänge als verwandte Studiengänge im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 anzusehen sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Prüfung zum Master of Science ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern nicht bereits bei den Prüfungsakten vorhanden, sind der Meldung beizufügen:

1. die Nachweise bzw. Erklärungen gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsgangs

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine der Unterlagen nach Absatz 3 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Master of Science soll im ersten Semester gestellt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Prüfling die vorläufige Zulassung zur Prüfung zum Master of Science beantragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß

§ 18.

(6) Zur Abschlussarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling gemäß Absatz 3 zur Prüfung zum Master of Science gemeldet ist und mindestens 80 Kreditpunkte unter Einhaltung der Höchstpunktezahlen aus

§ 22 Abs. 2 nachweisen kann. Mit der Meldung zur Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben,

1. bei welchen Fachvertretern gemäß § 5 die Abschlussarbeit angefertigt werden soll und
2. bei welchen Fachvertretern gemäß § 5 Abs. 2 die Abschlussprüfung abgelegt werden soll.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Prüfling schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig werden.

§ 18

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jeden zur Prüfung zum Master of Science zugelassenen oder vorläufig zugelassenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsausschusses Konten für Kredit- und Maluspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Für eine studienbegleitende Prüfung zu einer Vorlesungen, einer Leistung aus einem Seminar oder Praktikum können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 2, 5 oder 6 für den Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie zugelassen ist,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden kann oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
4. keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen vorliegen,
5. die vom Prüfenden für die Lehrveranstaltung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind.

(4) Zu jeder Veranstaltung wird eine benotete Prüfung angeboten, die durch den Prüfenden zeitlich und örtlich festgelegt wird. Die Prüfende kann festlegen, ob zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 eine Meldung zu der Prüfung erforderlich ist.

(5) Wer in einer Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Kreditpunkte, sofern Absatz 2 dies zulässt. Die Anzahl der Kreditpunkte beträgt:

- | | |
|-----------|---|
| vier (4) | Kreditpunkte bei einer Vorlesung mit einer Semesterwochenstunde mit zusätzlicher Übung |
| vier (4) | Kreditpunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden ohne zusätzliche Übung |
| vier (4) | Kreditpunkte bei einem Seminar mit zwei Semesterwochenstunden |
| fünf (5) | Kreditpunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden mit zusätzlicher Übung |
| fünf (5) | Kreditpunkte bei einem Praktikum mit zwei Semesterwochenstunden |
| sechs (6) | Kreditpunkte bei einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden mit zusätzlicher Übung im Umfang von zwei oder mehr Semesterwochenstunden |
| sechs (6) | Kreditpunkte bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden ohne zusätzliche Übung |

sechs (6) Kreditpunkte bei einem Seminar mit drei Semesterwochenstunden

sechs (6) Kreditpunkte bei einem Praktikum mit drei Semesterwochenstunden

sieben (7) Kreditpunkte bei einer Vorlesung von drei Semesterwochenstunden mit zusätzlicher Übung

sieben (7) Kreditpunkte bei einer Vorlesung mit vier oder mehr Semesterwochenstunden, mit oder ohne Übung.

sieben (7) Kreditpunkte bei einem Praktikum mit mehr als drei Semesterwochenstunden

Auf Antrag des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Anzahl von Kreditpunkten für eine Lehrveranstaltung zulassen, wenn der Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Prüfling für diese Lehrveranstaltung deutlich von dem Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Prüfling bei anderen Lehrveranstaltung gleichem Umfangs abweicht. Es können jedoch nicht mehr als sieben (7) Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung vergeben werden.

- (6) Ist eine studienbegleitende Prüfung zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält der Prüfling in gleicher Anzahl Maluspunkte wie für das Bestehen Kreditpunkte vorgesehen waren. Das Recht auf Freiversuch gemäß § 3 bleibt unberührt.
- (7) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistungen. Maluspunkte zählen erst mit dem Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins.
- (8) Die Prüfenden melden jede Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
 1. den Name und die Matrikelnummer des Prüflings,
 2. Zeit und Ort der Prüfung,
 3. die Benotung gemäß § 9 Abs. 1 und 2,
 4. die der Lehrveranstaltung zugeordnete Anzahl der Kreditpunkte,
 5. bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsprotokoll bzw. bei schriftlichen Prüfungen die Ausführungen des Prüflings.

Prüfende melden ebenfalls Prüflinge, die eine gemeldeten Prüfung versäumt haben oder eine Prüfung abgebrochen haben.

§ 19

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Seminare und Praktika

- (1) Die Prüfungen zu Vorlesungen bestehen in der Regel in Klausurarbeiten. In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (3) Prüfende können im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Vorlesung erstreckt. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 25 und höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt, der die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung protokolliert.
- (4) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen und deren Ausarbeitung. In den Seminarvorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag darlegen kann. Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Prüfung zu Praktika besteht in der Regeln in einer praktischen Leistung. In dem Praktikum soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Aufgabe aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbständig praktisch erarbeiten kann. Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (6) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Prüfling, Prüfende und ggf. Beisitzende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

§ 20

Abschlussarbeit, mündliche Abschlussprüfung

- (1) Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung zählen als Einheit.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, sich in seinen Fachgebieten der wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.
- (3) Für die Themenstellung der Abschlussarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem zur selbständigen Lehre im Weiterbildungsstudiengang Informationstechnologie berechtigten und vom Prüfungsausschuss als Betreuerin oder Betreuer einer Abschlussarbeit zugelassenen Mitglied der Universität Hildesheim gestellt und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) In der mündlichen Abschlussprüfung referiert der Prüfling 30 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über verwandte und ergänzende Gebiete. Dabei darf er die Inhalte von Lehrveranstaltungen im Umfang mindestens zehn (10) Kreditpunkten vorschlagen. Die mündliche Abschlussprüfung ist hochschulöffentlich.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung findet als Einzelprüfung statt.
- (6) Die Abschlussarbeit kann nach der gesonderten Meldung gemäß § 17 Abs. 6 erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 80 Kreditpunkte unter Einhaltung der Höchstschranken § 22 Abs. 2 erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag des ausgebenden Prüfenden kann der Prüfungsausschuss bei entsprechender Begründung die Bearbeitungszeit bei Ausgabe der Arbeit auf bis zu sechs Monate festsetzen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) In Rücksprache mit den Prüfenden kann für die Abschlussarbeit eine geeignete computergestützte Form gewählt werden.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit und der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bis einen Tag vor der mündlichen Abschlussprüfung kann jedoch ein Erratum nachgereicht werden, welches von den Prüfenden als zur Abschlussarbeit gehörig angesehen werden muss. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, zum Erstprüfenden sowie eine weitere Person zum Zweitprüfenden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses legt als Zweitprüfenden einen Prüfenden gemäß § 5 Abs. 3 oder eine fachkompetente Person aus der beruflichen Praxis fest, sofern diese mindestens einen der Prüfung zum Master of Science vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen kann.
- (3) Erst- und Zweitprüfende nehmen an der mündlichen Abschlussprüfung als Prüfende teil. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss für die vom Prüfling gemäß § 20 Abs. 4 gewählten Fachgebiete geeignete Prüfende festlegen. Erst- und Zweitprüfende können als Prüfende für die gewählten Fachgebiete bestellt werden.
- (4) Die einzelne Bewertung der Abschlussarbeit ist entsprechend § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei der Bewertung der Abschlussarbeit ist das Referat des Prüflings gemäß § 20 Abs. 4 in der mündlichen Abschlussprüfung und der Verlauf der Bearbeitung der Abschlussarbeit angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Erst- und der Zweitprüfende bewerten ggf. unter Beratung der Fachprüfenden die vom Prüfling in den gewählten ergänzenden Fachgebieten erbrachten Leistungen der mündlichen Abschlussprüfung entsprechend § 9 Abs. 1.
- (6) Die Note der Einheit aus Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten. Dabei werden die beiden Noten für Abschlussarbeit mit dem Faktor zwei und die beiden Noten für die mündliche Abschlussprüfung mit dem Faktor eins gewichtet. Die Einheit aus Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelnoten und die Note gemäß Satz 1 „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (7) Ist die Einheit aus Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), kann der Prüfling die Einheit einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (8) Wird die Einheit aus Abschlussarbeit und mündliche Abschlussprüfung als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erwirbt der Prüfling zwanzig (20) Kreditpunkte, die gemäß Absatz 6 benotet werden.

§ 22

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

- (1) Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Prüfung zum Master of Science ist der Prüfling unbeschadet der Regelungen in § 11 an die Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 4 gebunden.
- (2) Aus jedem der folgenden Studienmodule gemäß § 16 Abs. 2 hat der Prüfling Kreditpunkte zu erwerben. Dabei dürfen jedoch folgende Mindest- bzw. Höchstschranken nicht unter- bzw. überschritten werden:

fünf (5) – fünfzehn (15)	Punkte im Modul „Informationstechnologie I“
fünf (5) – fünfzehn (15)	Punkte im Modul „Informationstechnologie II“
fünf (5) – fünfzehn (15)	Punkte im Modul „Informationstechnologie III“
zehn (10) – fünfzehn (15)	Punkte im Modul „Grundkurs Informatik“
zehn (10) – dreißig (30)	Punkte im Modul „Aufbaukurs Informatik“
fünf (5) – fünfzehn (15)	Punkte im Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“
zehn (10) – fünfzehn (15)	Punkte im Modul „Mathematische Methoden der Informationstechnologie“
- (3) Erwirbt ein Prüfling aus einem Studienmodul mehr Kreditpunkte als durch die Höchstschranken in Absatz 2 festgelegt, so zählt für die Berechnung der Gesamtzahl der Kreditpunkte nur die der Höchstschranke entsprechende Anzahl von Kreditpunkten. Bei der Berechnung der Gesamtnote fließen die mit den besten Noten versehenen Kreditpunkte ein.

- (4) Es müssen die zwanzig (20) Kreditpunkte für die Einheit aus Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung erworben werden.
- (5) Für studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 6 Abs. 2 anzurechnen sind, werden höchstens sechzig (60) Kreditpunkte anerkannt. Die Anerkennung von zwanzig (20) Kreditpunkten für eine Abschlussarbeit nach § 6 Abs. 2 erfordert die Teilnahme an einer mündlichen Abschlussprüfung gemäß
- § 20 Abs. 4. Prüfungsleistungen gemäß
- § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 können auf Antrag anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss legt Erst- und Zweitprüfungen gemäß
- § 20 Abs. 3 und
- § 21 Abs. 2 fest. Die Einheit aus anerkannter Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung muss als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden.

§ 23

Abschluss des Studiums

- (1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, sobald der Prüfling einhundertzwanzig (120) Kreditpunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 22 erreicht hat.
- (2) Die Prüfung zum Master of Science ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Prüfling mehr als fünfunddreißig (35) Maluspunkte erreicht hat oder die Wiederholung der Einheit aus Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (3) Hat der Prüfling die Prüfung zum Master of Science nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

- (1) Für ehemalige Studierende der Diplomstudiengänge Informatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Hildesheim, die im Zuge der Neuordnung des Studienangebot Informatik in Niedersachsen ihr Studium der Informatik oder Wirtschaftsmathematik an der Universität Hildesheim nicht beenden konnten, gilt auf Antrag statt § 17 Abs. 1 Nr. 2 folgende Zulassungsvoraussetzung:

Zur Prüfung zum Master of Science kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die Diplomvorprüfung der Studiengänge Informatik oder Wirtschaftsmathematik an der Universität Hildesheim mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden hat und die Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS nachweisen kann.

§ 17 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (2) Anträge gemäß

§ 17 Abs. 3 oder 5 in Verbindung mit

§ 24 Abs. 1 müssen bis spätestens 31.3.2000 gestellt werden. Die Zulassung bzw. die vorläufige Zulassung wird befristet bis zum 31.3.2003 erteilt. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einer Verlängerung dieser Frist zustimmen. § 8 Abs. 3 oder 4 verlängern die Frist entsprechend.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Universität Hildesheim
Fachbereich IV
Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Urkunde Master of Science in Informationstechnologie

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich IV

Frau / Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Science Informationstechnologie
(MSc)

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsanforderungen der Studienmodule gemäß § 16 Abs. 2:

- Modul Informationstechnologie I (Freiversuch bis 2. Semester):
Programmierung (insbesondere Sprachkonstrukte, Rekursion, Objektorientierung, Modellierung, Simulation), Formen von Lernsoftware, Lerntheorien, virtuelle Lernräume, synchrone und asynchrone Kommunikationstechnologie, hypermediale Lernsysteme, Mensch-Maschine-Schnittstelle, PC-Technik (insbesondere PC-Hardware, Installation, Vernetzung, Internetanbindung)
- Modul Informationstechnologie II (Freiversuch bis 2. Semester):
Medienpädagogik, Mediendidaktik, Informatik und Gesellschaft, Computereinsatz im Unterricht, gruppenabhängige Lern- und Lehrformen, didaktische Netzwerke
- Modul Informationstechnologie III (Freiversuch bis 4. Semester):
Grafik, Multimedia, Datenbanken, Autorensysteme, WWW-Entwicklung
- Modul Mathematische Methoden der Informationstechnologie (Freiversuch bis 4. Semester):
Logik, Zahldarstellungen, Kombinatorik (insbesondere Abzählverfahren), Graphentheorie, algebraische Strukturen, Grundbegriffe der Stochastik, Mengen, Abbildungen, Relationen, Folgen, Reihen, Funktionen, Grenzwerte, Stetigkeit, Differenzierbarkeit und ihre Anwendungen
- Modul Grundkurs Informatik (Freiversuch bis 2. Semester):
Zahldarstellung, elementare Datenstrukturen (insbesondere Listen, Bäume, Graphen, Arrays, Records und verwandte Strukturen), Rekursion, Sortier- und Suchalgorithmen, Programmiersprachen, Sprachkonstrukte, Objektorientierung, Grundlagen von Rechnerarchitekturen, Maschinensprache, Graphalgorithmen, Software-Engineering, Berechenbarkeit, Komplexität
- Modul Aufbaukurs Informatik (Freiversuch bis 4. Semester):
Medieninformatik, Multimedia, Internet-Technologie, Autorenwerkzeuge, Bild- und Filmbearbeitung, Betriebssysteme (insbesondere Betriebsmittelverwaltung, Dateiverwaltung, Ablaufsteuerung), Netzwerke, relationale Datenbanken, Rechnerarchitekturen, Administration
- Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Freiversuch bis 2. Semester):
Betriebs- und Unternehmensformen, betriebliche Funktionen (insbesondere Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzierung, Management, Rechnungswesen), betriebliche Entscheidungslehre, Kosten- und Leistungsrechnung